

## Protokoll der 25. Sitzung der Gemeinde Quendorf

Am: 01. Oktober 2025

Tagungsort: Huus för us in Quendorf

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:25 Uhr

Anwesend: Margret Weusmann, Holger Bösch, Bernd Bonhorst, Sven Butke, Dieter Löpmann, Daniel Tibbe, Dirk Schulte, Bernd Windau

Es fehlt entschuldigt: Arno Feseker

## Tagesordnung

### I. Öffentlicher Teil

#### 1. Eröffnung der Sitzung

Die stellvertretende Bürgermeisterin Weusmann begrüßt die Ratsmitglieder und eröffnet die Sitzung.

#### 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit.

Die stellvertretende Bürgermeisterin Weusmann stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

#### 3. Ergänzung zur Tagesordnung und/oder Feststellung der Tagesordnung.

Der Tagesordnung wird mit 8-Ja Stimmen zugestimmt.

#### 4. Genehmigung der Niederschrift der 24. Sitzung vom 12.08.2025.

Die Niederschrift wird mit 7-Ja Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

#### 5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen

5-1 93. Geburtstag Hermine Moes am 23.09. Margret Weusmann wird sie besuchen.

5-2 90. Geburtstag Grete Löpmann am 6. Oktober, Besuch durch Margret Weusmann

5-3. Erkundungsbohrung zur Bestimmung der Geologie und KF-Wert mit Förderberechnung durch Firma MBrunnenbau GmbH aus Hörstel-Riesenbeck, Kosten 1.963,50 € Auftrag wurde vergeben.

5-4. Die 2. Abschlagzahlung an den SSV-Quendorf, in Höhe von 20.000 €, für die Beleuchtungsanlage wurde angewiesen. Die endgültige Endabrechnung wird erfolgen, wenn alle Zahlungen erfolgt sind und alle Fördergeldbeträge vorliegen. Eine Übergabevereinbarung wurde am 15.09.2025 von beiden Parteien unterzeichnet.

5-5. Die Konzessionsabgabe der Stadtwerke Schüttorf für 2024 wurde an die Gem. Quendorf gezahlt. Die gezahlte Gesamtsumme für das Jahr 2024 beträgt 19.131,26 Euro.

5.6. Die Buchenhecke an der Straße „Im Esch – Ecke Nordhorner Straße“ ist sehr breit. Die Eigentümer wurden darauf angesprochen. Diese haben zugesagt, die Hecke im Herbst zu schneiden. Inzwischen ist die Hecke geschnitten worden, wenngleich nicht ausreichend. Es muss eine erneute Ansprache erfolgen.

5.7. Siegerehrung „Unser Dorf hat Zukunft“. Daniel Tibbe, Erhard Schulte, Hilde Mannebeck, Gerd-Willi Schreyer, Johann Limbeck und Fritz Bergjan waren am Montag, 22.09.2025 in Kirchboitzen. Während Tibbe und Schulte an zwei Workshops teilgenommen haben, wurden die anderen Teilnehmer durch eines der Siegerdörfer (Kirchboitzen) des letzten Wettbewerbs geführt. Am Nachmittag wurde die Siegerehrung durchgeführt. Daniel Tibbe, Erhard Schulte und Hilde Mannebeck durften aus den Händen der niedersächsischen Landwirtschaftsministerin, Frau Staudte, eine Urkunde sowie einen Scheck über 2.000 Euro entgegennehmen. Gegen 17.00 Uhr wurde die Heimreise angetreten. Es war eine gelungene Veranstaltung.

5.8. Ablauf Sportfest: Am Freitag, 19.09.2025 fand das Sportfest des SSV Quendorf statt. Die Veranstaltung war gut organisiert und ordentlich besucht. Neben offiziellen Gästen aus Politik, Stiftung, Kreissportbund sowie Firmenvertretern (ausführende Unternehmen und Sponsoren) waren auch viele Vereinsmitglieder anwesend. Die Gemeinde Quendorf war mit fünf Ratsleuten vertreten. Stellvertretend für den Bürgermeister, Arno Feseker, der verhindert war, hat Daniel Tibbe das Grußwort im Namen der Gemeinde gesprochen.

## 6. Einwohnerfragestunde

Entfällt, da keine Einwohner anwesend sind.

## 7. Jahresabschluss für 2020,2021,2022; Beschlussfassung

### Jahr 2020

Die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Quendorf wurde abschließend aufgestellt und ist als Anlage beigefügt.

Die Jahresrechnungen der Gemeinde Quendorf für die Jahre 2020 – 2022 müssen in Folge des Ratsbeschlusses vom 25.04.2024 nicht durch die Abteilung für Rechnungs- und Kommunalprüfung beim Landkreis Grafschaft Bentheim geprüft werden. Zudem umfassen die Jahresabschlüsse der Gemeinde Quendorf für die Jahre 2020 – 2022 lediglich die vorgeschriebenen Bestandteile Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie die Schlussbilanz. Ergänzend wurde ein Kurzbericht zum Verlauf der Haushaltswirtschaft verfasst.

### **1.) Jahresrechnung 2020- Haushaltsüberschreitungen Ergebnisrechnung (Mitteilungsvorlage)**

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Deckungsmöglichkeiten (insbesondere im Rahmen der Budgets) haben sich in der Ergebnisrechnung keinerlei Haushaltsüberschreitungen ergeben.

### Sonderfall Abschreibungen:

Bei den Abschreibungen sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 515,41 € entstanden. Überschreitungen bei den Abschreibungen unterliegen generell nicht der Genehmigungspflicht durch den Rat, sie sind allerdings in den Jahresabschluss mit einzubeziehen (§ 117 Abs. 5 NKomVG).

## 2.) Jahresrechnung 2020- Entlastungsbeschluss

### Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, folgenden Entlastungsbeschluss zu er-teilen:

„Der Rat der Gemeinde Quendorf stellt nach § 129 Abs. 1 NKomVG fest, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Quendorf im Haushaltsjahr 2020 entsprechend den Festsetzungen durch den Haushaltplan ordnungsgemäß geführt worden ist.

Nachdem der Gemeindepflegermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung festge-stellt hat, wird aufgrund dieser Feststellung gem. § 129 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG vorbehaltlos Entlastung erteilt.“

Der Vorschlag wird einstimmig genehmigt.

## 3.) Jahresrechnung 2020- Ergebnisverwendung

Nach § 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG werden die Jahresüberschüsse des ordentlichen und außerordentli-chen Ergebnisses in die jeweiligen „Überschussrücklagen“ des ordentlichen und außerordentlichen Er-gebnisses gem. § 123 Abs. 1 NKomVG zugeführt. Grundsätzlich entscheidet der Rat im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i. V. m. § 110 Abs. 6 NKomVG und § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG durch einen „Ergebnisverwendungsbeschluss“ über die tatsächliche Zuführung an die Überschussrücklagen.

### Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, dass der ordentliche Überschuss in Höhe von 91.986,50 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden soll.

Der Vorschlag wird einstimmig genehmigt.

## Jahr 2021

Die Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Quendorf wurde abschließend aufgestellt und ist als Anlage beigefügt.

Die Jahresrechnungen der Gemeinde Quendorf für die Jahre 2020 – 2022 müssen in Folge des Ratsbeschlusses vom 25.04.2024 nicht durch die Abteilung für Rechnungs- und Kommunalprüfung beim Landkreis Grafschaft Bentheim geprüft werden. Zudem umfassen die Jahresabschlüsse der Gemeinde Quendorf für die Jahre 2020 – 2022 lediglich die vorgeschriebenen Bestandteile Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie die Schlussbilanz. Ergänzend wurde ein Kurzbericht zum Verlauf der Haushaltswirtschaft verfasst.

## 1.) Jahresrechnung 2021- Haushaltsüberschreitungen Ergebnisrechnung

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Deckungsmöglichkeiten (insbesondere im Rahmen der Budgets) haben sich in der Ergebnisrechnung folgende Haushaltsüberschreitungen ergeben.

Kostenträger/Produkt		Überschreitung	Bemerkungen
Tageseinrichtung für Kinder	36500	2.659,96 €	Mehraufwand Kostenerstattung für Kindergarten Isterberg
Abschreibungen gesamt		2.529,87 €	nicht zahlungswirksam
<b>Gesamt</b>		<b>5.189,83 €</b>	
<i>Summe Genehmigung</i>		2.659,96 €	Ohne Abschreibungen

Der Rat der Gemeinde Quendorf hat keine Unerheblichkeitsgrenze i. S. § 117 (1) S. 2 NKomVG festgesetzt, so dass Haushaltsüberschreitungen der Ergebnisrechnung generell vom Rat zu genehmigen sind.

### Sonderfall Abschreibungen:

Bei den Abschreibungen sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 2.529,87 € entstanden. Überschreitungen bei den Abschreibungen unterliegen generell nicht der Genehmigungspflicht durch den Rat, sie sind allerdings in den Jahresabschluss mit einzubeziehen (§ 117 Abs. 5 NKomVG).

### Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, diese Überschreitungen zu genehmigen.

Der Vorschlag wird einstimmig genehmigt.

## 2.) Jahresrechnung 2021- Entlastungsbeschluss

### Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, folgenden Entlastungsbeschluss zu erteilen:

„Der Rat der Gemeinde Quendorf stellt nach § 129 Abs. 1 NKomVG fest, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Quendorf im Haushaltsjahr 2021 entsprechend den Festsetzungen durch den Haushaltsplan ordnungsgemäß geführt worden ist. Nachdem der Gemeindepfarrermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung festgestellt hat, wird aufgrund dieser Feststellung gem. § 129 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG vorbehaltlos Entlastung erteilt.“

Der Vorschlag wird einstimmig genehmigt.

### 3.) Jahresrechnung 2021- Ergebnisverwendung

Nach § 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG werden die Jahresüberschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses in die jeweiligen „Überschussrücklagen“ des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses gem. § 123 Abs. 1 NKomVG zugeführt. Grundsätzlich entscheidet der Rat im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i. V. m. § 110 Abs. 6 NKomVG und § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG durch einen „Ergebnisverwendungsbeschluss“ über die tatsächliche Zuführung an die Überschussrücklagen.

#### Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, dass der ordentliche Überschuss in Höhe von 164.229,40 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden soll.

Der Vorschlag wird einstimmig genehmigt.

### 2022

Die Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Quendorf wurde abschließend aufgestellt und ist als Anlage beigefügt.

Die Jahresrechnungen der Gemeinde Quendorf für die Jahre 2020 – 2022 müssen in Folge des Ratsbeschlusses vom 25.04.2024 nicht durch die Abteilung für Rechnungs- und Kommunalprüfung beim Landkreis Grafschaft Bentheim geprüft werden. Zudem umfassen die Jahresabschlüsse der Gemeinde Quendorf für die Jahre 2020 – 2022 lediglich die vorgeschriebenen Bestandteile Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie die Schlussbilanz. Ergänzend wurde ein Kurzbericht zum Verlauf der Haushaltswirtschaft verfasst.

### 1.) Jahresrechnung 2022- Haushaltsüberschreitungen Ergebnisrechnung

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Deckungsmöglichkeiten (insbesondere im Rahmen der Budgets) haben sich in der Ergebnisrechnung folgende Haushaltsüberschreitungen ergeben.

Kostenträger/Produkt		Überschreitung	Bemerkungen
Tageseinrichtung für Kinder	36500	2.472,67 €	Mehraufwand Kostenerstattung für Kindergarten Isterberg
Abschreibungen gesamt		477,36 €	nicht zahlungswirksam
<b>Gesamt</b>		<b>2.950,03 €</b>	
<i>Summe Genehmigung</i>		2.472,67 €	ohne Abschreibungen

Der Rat der Gemeinde Quendorf hat keine Unerheblichkeitsgrenze i. S. § 117 (1) S. 2 NKomVG festgesetzt, so dass Haushaltsüberschreitungen der Ergebnisrechnung generell vom Rat zu genehmigen sind.

#### Sonderfall Abschreibungen:

Bei den Abschreibungen sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 2.950,03 € entstanden. Überschreitungen bei den Abschreibungen unterliegen generell nicht der Genehmigungspflicht durch den Rat, sie sind allerdings in den Jahresabschluss mit einzubeziehen (§ 117 Abs. 5 NKomVG).

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, diese Überschreitungen zu genehmigen.

Der Vorschlag wird einstimmig genehmigt.

**2.) Jahresrechnung 2022- Entlastungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, folgenden Entlastungsbeschluss zu erteilen:

„Der Rat der Gemeinde Quendorf stellt nach § 129 Abs. 1 NKomVG fest, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Quendorf im Haushaltsjahr 2022 entsprechend den Festsetzungen durch den Haushaltsplan ordnungsgemäß geführt worden ist.

Nachdem der Gemeindepfarrermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung festgestellt hat, wird aufgrund dieser Feststellung gem. § 129 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG vorbehaltlos Entlastung erteilt.“

Der Vorschlag wird einstimmig genehmigt.

**3.) Jahresrechnung 2022- Ergebnisverwendung**

Nach § 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG werden die Jahresüberschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses in die jeweiligen „Überschussrücklagen“ des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses gem. § 123 Abs. 1 NKomVG zugeführt. Grundsätzlich entscheidet der Rat im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i. V. m. § 110 Abs. 6 NKomVG und § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG durch einen „Ergebnisverwendungsbeschluss“ über die tatsächliche Zuführung an die Überschussrücklagen.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, dass der ordentliche Überschuss in Höhe von 125.917,62 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden soll.

Der Vorschlag wird einstimmig genehmigt.

## 8. Konzept zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen (informelles Konzept gemäß §1 (6) Bau GB); Beschlussfassung

Im Juni 2022 ist die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Steuerungskonzeptes für Tierhaltungsanlagen beauftragt worden.

Im Laufe der Erarbeitung sind umfangreiche Beteiligungen der Landwirtschaft durch Ortslandwirte und Kreislandwirtschaft, der Landwirtschaftskammer und des emsländischen Landvolkes erfolgt. Auch sind mehrmals die Bürgermeister und die Bürgermeisterin der Samtgemeinde Schüttorf über die jeweiligen Arbeitsstände informiert worden. In diesen Bürgermeisterrunden ist beschlossen worden, dass alle Mitgliedsgemeinden das Steuerungskonzept Tierhaltungsanlagen separat beschließen.

Der Rat der Samtgemeinde Schüttorf hat diesen Beschluss am 23. Juni 2025 gefasst.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Rat der Gemeinde Quendorf beschließt das in der Anlage beigefügte Steuerungskonzept für Tierhaltungsanlagen.

Aufgrund fachlicher Rückfragen wird der Antrag gestellt, die Abstimmung auf die nächste Ratssitzung zu verschieben und Herrn Salewski als Fachmann dazu einzuladen. Der Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen und einer Enthaltung genehmigt.

## 9. Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde Schüttorf und den Mitgliedsgemeinden gemäß § 98 Abs. 5 i.V.m. § 98 Abs. 7 des NKomVG; Beschlussfassung

Nach § 98 Abs 7 des Niedersächsischen Kommunalverwaltungsgesetzes (NKomVG) regeln die Samtgemeinden und ihre Mitgliedsgemeinden eine Aufnahme und Bewirtschaftung von Krediten (§120 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) durch die Samtgemeinde und die Verrechnung von Kreditzinsen sowie eine gemeinsame Bewirtschaftung ihrer Liquiditätskredite (§ 122 NKomVG) und die gegenseitige Verrechnung von Liquiditätskreditzinsen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Um die gemeinsame Kassenführung und Kreditbewirtschaftung in der bisher praktizierten Form fortführen zu können, bedarf es vor allem mit Blick auf die Einführung des § 2b UstG einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde und allen Mitgliedsgemeinden. Die Kassengeschäfte der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden werden über gemeinsame Bankkonten geführt. Die liquiden Mittel verbleiben bilanziell im Eigentum der einzelnen Gemeinden. Die erwirtschafteten Zinserträge werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten im Verhältnis der durchschnittlichen Kassenbestände zugeordnet. Sollte die Samtgemeinde oder eine Mitgliedsgemeinde einen Liquiditätsbedarf haben, werden zunächst innere Liquiditätskredite vergeben.

Ohne die Vereinbarung müsste jede Gemeinde ein eigenes Bankkonto führen. Ebenso müssten zeitnah nicht benötigte liquide Mittel oder externe Liquiditätskredite je Gemeinde angelegt bzw. aufgenommen werden. Der Verwaltungsaufwand würde erheblich steigen.

Für die Vereinbarung sind Beschlüsse des Samtgemeinderates sowie der Räte der Mitgliedsgemeinden notwendig.

Der Hauptausschuss der Samtgemeinde Schüttorf und der Stadt Schüttorf haben diesen TOP bereits vorberaten und eine Beschlussempfehlung ausgesprochen. Der Samtgemeinderat und der Rat der Stadt Schüttorf werden diese Vereinbarung voraussichtlich im Dezember 2025 beschließen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufnahme und Bewirtschaftung von Krediten durch die Samtgemeinde und die Verrechnung von Kreditzinsen sowie die gemeinsame Bewirtschaftung der Liquiditätskredite und Geldanlagen und über die gegenseitige Verrechnung der Liquiditätskreditzinsen und der Zinsen aus Geldanlagen gem. § 98 Abs. 5 i.V.m. § 98 Abs. 7 NKomVG zwischen der Samtgemeinde Schüttorf und ihren Mitgliedsgemeinden in der vorliegenden Fassung

Der Vorschlag wird einstimmig genehmigt.

## 10. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Ratsherr Tibbe berichtet: Der Förderverein der Schule würde auf dem Pflaster auf dem Dorfplatz je einen Pfeil anbringen, der die Fahrtrichtung beim „Pöller“ aufzeigt. Damit soll die Sicherheit erhöht werden. Die Fläche gehört teilweise der Stiftung und der Gemeinde. Die Stiftung stimmt dem Aufbringen zu. Die Gemeinde Quendorf stimmt ebenfalls zu.

Markenbildungsprozess der Samtgemeinde Schüttorf. Am Samstag, 27.09. fand von 10.00 Uhr – 16.00 Uhr ein Workshop im Vechteviertel statt. Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Jugendliche, Kirche, Gehan-dicape und Vertreter der Verwaltung haben daran teilgenommen. Daniel Tibbe war als Vertreter der Gemeinde Quendorf dabei. Der Workshop wurde von einer Marketing-Agentur geleitet. Nach inhaltlichem Input durch die Agentur wurde in diversen Kleingruppen die Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken zu verschiedenen Themen zusammengetragen. Daraus wird nun eine SWOT-Analyse erstellt und in weiteren, kleineren Workshops weiterbearbeitet.

Dieter Löpmann hat an dem Bürger-Workshop teilgenommen.

Holger Bösch berichtet über die Syen-Venn-Stiftung. Holger Bösch hat eine offizielle Einladung von der Syen Venn-Stiftung erhalten, an der auch Herr Kerperin teilnimmt. Holger Bösch wird in der nächsten Sitzung berichten, welche Ergebnisse sich aus dem Treffen ergeben haben.

Dirk Schulte fragt an, ob man einen Spiegel an der Straße am Esch, Nordhorner Straße anbringen kann. Die Radfahrer, die aus dem Esch kommen, können den Fahrradweg nach Schüttorf nur schlecht einsehen

Dieter Löpmann regt an, dass die Bäume Im Esch (bei Kiewit) in diesem Winter etwas mehr zurückgeschnitten werden, da landwirtschaftliche Fahrzeuge dort nur noch schlecht vorbeifahren können.

Das Pflaster auf der Brücke am Knüvers Eck ist leicht versackt. Dirk Schulte hat die notwendigen Reparaturarbeiten vorgenommen.

11. Schließung der Sitzung

Bürgermeisterin Weusmann schließt die Sitzung um 20:25 Uhr

Bürgermeister Arno Feseker

Protokollant: Daniel Tibbe

Anlage 1:

**(Städtebauliches) Konzept zur Standortsteuerung von Tierhaltungsanlagen (Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

Die Stadt / Samtgemeinde Schüttorf beschäftigt sich aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft mit einem Konzept zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen. Landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) bleiben von der Standortsteuerung unberührt. Hierunter fällt eine Vielzahl der familiengeführten Betriebe im Stadt- / Samtgemeindegebiet.

Durch die Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) im Jahr 2013 wurde der Privilegierungs- Tatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für gewerbliche Tierhaltungsanlagen eingeschränkt. Solche Tierhaltungsanlagen können zwar grundsätzlich im Außenbereich zulässig sein, jedoch nur unter der Einschränkung, dass sie nicht einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

**§ 35 BauGB: Bauen im Außenbereich**

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

(...)

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt

(...)

4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind, (...)

Eine UVP-Pflicht liegt beispielsweise vor, wenn folgende Tierplatzzahlen überschritten werden (UVPG-Anlage 1):

**Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ (Auszug)**

Nummer 7. Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse: ➤ 7.1 Intensivtierhaltung von Hennen ab 15.000 Plätze

➤ 7.3 Intensivtierhaltung von Mastgeflügel ab 30.000 Plätze

➤ 7.5 Intensivtierhaltung von Rindern ab 600 Plätze

➤ 7.7 Intensivtierhaltung von Mastschweinen ab 1.500 Plätze

➤ 7.8 Intensivtierhaltung von Sauen ab 560 Plätze

Die Standortsteuerung der Tierhaltungsanlagen soll daher über ein entsprechendes städtebauliches Konzept erfolgen.

Die Stadt / Samtgemeinde verfolgt dabei folgende Ziele

- ➤ Sicherung der Qualität und Attraktivität der Ortschaften, Gewerbestandorte sowie der dörflichen Siedlungslagen
- ➤ Sicherung der Siedlungsrandbereiche vor Geruchsimmissionen
- ➤ Sicherung der Naherholungs- und Tourismusfunktion in der Stadt / Samtgemeinde

- ➤ Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der Naturraumausstattung
- ➤ Vermeidung der Zersiedlung des Außenbereiches
- ➤ Vermeidung zusätzlicher Wegebau- und Erschließungsmaßnahmen aufgrund zusätzlicher Tierhaltungsanlagen
- ➤ Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für familiengeführte landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe

Aufbauend auf den geltenden Flächennutzungsplan Samtgemeinde Schüttorf sind dabei die für die langfristige Entwicklung erforderlichen Siedlungsflächen sowie Freiräume ermittelt und in dem Entwicklungskonzept dargestellt worden.

Grundlagen zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen bildet dabei das Schüttorfer 2-Stufen- Modell

Das Schüttorfer 2-Stufen-Modell bildet dabei grundsätzlich den Handlungsrahmen zum Umgang mit Bau-/Entwicklungsvorhaben 1 im Zusammenhang mit der Realisierung von Tier- haltungsanlagen.

Das Schüttorfer 2-Stufen-Modell regelt/beschreibt dabei die Voraussetzungen sowie das Beurteilungsverfahren aus Sicht der Stadt / Samtgemeinde für die Einleitung der erforderlichen Bauleitplanung.

Vorschlag Schüttorfer 2-Stufen-Modell

Vorprüfung durch Landwirtschaftskammer:

➤ Handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB?

o Wenn ja–keine Planung erforderlich

o Wenn nein – Planung erforderlich weiter bei Stufe I STUFE I: Raumbezogene Prüfung nach dem „Schüttorfer Modell“

➤ Soll das geplante Vorhaben in Hoflage2 durchgeführt werden?

o Wenn nein: keine Planung (Ausnahme: Wenn ein Standort an der Hofstelle aus anderen Gründen nicht genehmigungsfähig ist (z. B. Waldnähe), aber alle sonstigen Kriterien auch für einen Ersatzstandort erfüllt sind)

o Wenn ja–weiter bei nächster Frage

➤ Liegt das Vorhaben in einem Entwicklungsräum (Karte 4) mit vorrangig städtebaulicher

Zielsetzung oder belegt durch Belange von Natur und Landschaft/ Artenschutz? o Wenn ja–weiter bei nächster Frage

o Wenn nein – weiter bei Stufe II

1 Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens – Stellungnahmen zum Bauantrag

2 Unter Hoflage sind insbesondere Vorhaben am Standort des landwirtschaftlichen Betriebes, aber auch an einzelnen/vorhandenen Stallanlagen im Außenbereich gemeint.

➤ Sofern am geplanten Standort bereits ein landwirtschaftlicher Betrieb, eine aktive Hofstelle oder eine genehmigte aktive Tierhaltungsanlage vorhanden ist: Kann Verträglichkeit mit städtebaulichen Entwicklungszügen der Stadt / Samtgemeinde hergestellt werden? (= Einzelfallprüfung)

o Wenn ja – weiter bei Stufe II

o Wenn nein – keine Planung

STUFE II: Besondere antragsbezogene Kriterien

1. Prüfungsebene: Antragstellerbezogene Kriterien

a) Ist Antragsteller Kapitalgesellschaft bzw. Finanzinvestor?

o Wenn nein – weiter bei b)

o Wenn ja: keine Planung, es sei denn, der Antragsteller erfüllt auch 1.d) und die Gesellschaft wurde nur aus steuerlichen Gründen gegründet

2. b) Kann der Betrieb voraussichtlich über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Tierhaltungsanlage weitergeführt werden? (Prüfung durch Landwirtschaftskammer)

o Wenn nein – keine Planung

o Wenn ja – weiter bei d)

3. c) Hat der landwirtschaftliche Betrieb seinen Hauptbetriebssitz mit Hofstelle in der Stadt / Samtgemeinde Schüttorf und wohnt der Betriebsinhaber auf dieser landwirtschaftlichen Hofstelle oder im Stadt-/ Samtgemeindegebiet?

o Wenn nein – keine Planung

o Wenn ja – weiter bei 2. Prüfungsebene

d) Ist der Antragsteller der Betriebsinhaber und wohnt dieser auf der landwirtschaftlichen

Hofstelle oder im Samtgemeindegebiet?

o Wenn nein – keine Planung

o Wenn ja – weiter bei 2. Prüfungsebene

## 2. Prüfungsebene: Betriebsbezogene Kriterien

a) Liegt eine plausible Flächenplanung (Prüfung durch die Landwirtschaftskammer) vor?

o Wenn nein – keine Planung

o Wenn ja – weiter bei b)

b) Steht das Plangebiet im Eigentum des Antragsstellers oder eines Familienangehörigen oder besteht daran ein eigentumsähnliches Recht?

o Wenn nein – keine Planung

o Wenn ja – weiter bei 3. Prüfungsebene

## 3. Prüfungsebene: Planungsbezogene Kriterien

Ist die Erschließung gesichert bzw. wird sie auf Kosten des Antragsstellers gesichert? (bei Letzterem ist im städtebaulichen Vertrag/ Durchführungsvertrag auch eine Kostenübernahmeverklärung für Investitionskosten und Ablösevertrag für zukünftige Unterhaltung abzugeben)

o Wenn nein – keine Planung

o Wenn ja – weiter bei b)

Der Antragsteller ist bereit, einen städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) / Durchführungsvertrag (§ 12 BauGB) mit der Gemeinde zu schließen und alle Kosten der Bauleitplanung (Planungskosten, Gutachterkosten, Kompensationsmaßnahmen) sowie evtl. erforderliche Erschließungskosten zu tragen (Kostenübernahmeverklärung)?

o Wenn nein – keine Planung

o Wenn ja – alle Kriterien erfüllt und Gemeinde leitet Planung ein!

## Entwicklungskonzept 2024

Die Stadt/Samtgemeinde Schüttorf hat im Zusammenhang mit der Diskussion zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Stadtgebiet ein Entwicklungskonzept (Karte 4) erarbeitet. Das Konzept beschreibt dabei Entwicklungsziele für alle Teilräume aus Sicht von Natur und Landschaft sowie von Städtebau, Tourismus und Naherholung.

Das Entwicklungskonzept hat dabei den Stellenwert eines informellen Konzeptes gemäß § 1 (6) 11 BauGB und soll auch eine Abwägungsgrundlage für die Bauleitplanung (insbesondere im Zusammenhang mit der Realisierung von Tierhaltungsanlagen) bilden.

### Anmerkung:

Bei den anliegenden Karten handelt es sich um eine Aufnahme der entsprechenden Schutzbedarfe und Restriktionen zum gegenwärtigen Zeitpunkt, es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Um diese zu gewährleisten, wird eine Fortschreibung des Konzeptes in regelmäßigen Abständen empfohlen.



